



Altjeßnitz



Jeßnitz (Anhalt)



Marke



Raguhn



Retzau



Schierau



Thurland



Tornau vor der Heide



Amtsblatt der Stadt

RAGUHN-JEßNITZ

Datum	Ort	Bezeichnung	Veranstalter
03.11.2023 15-18 Uhr	Raguhn Begegnungsstätte	Ausstellungseröffnung mit Kaffee und Kuchen „Raguhner Vereine in Vergangenheit und Gegenwart“	Heimat- und Kulturverein Raguhn e. V.
11.11.2023 09:00 Uhr	Altjeßnitz Möhlauer Str. 4	2. Herbstprüfung für Begleit- und Gebrauchshunde	Altjeßnitzer Hundefreunde in Anhalt e. V.
11.11.2023 11:11 Uhr	Thurland Gemeindeamt	Schlüsselübergabe mit Laternenumzug	Thurländer Faschingsclub e. V.
11.-12.11.2023	Möst Ortseingang	Geflügelausstellung Samstag, 11.11.2023 von 9 – 17 Uhr Sonntag, 12.11.2023 von 9 – 14 Uhr	Geflügelzuchtverein Schierau und Umgebung e. V.
25.11.2023 13:00 Uhr	Raguhn Schützenplatz	Sniperpokal	Schützengilde „Schloß Libehna 1832 e. V.“ Raguhn
30.11.2023 16:00 Uhr	Raguhn Sekundarschule	Adventsmarkt Schüler, Eltern und Lehrer laden herzlich zum traditionellen Adventsmarkt ein.	Förderverein Sekundarschule Raguhn e. V.

Der **SV Finken RAGUHN**

eröffnet seine **50.Session**

auf dem Festplatz am alten Heizwerk (hinter TAS), Ortsausgang Raguhn
Richtung Marke (im **beheizten Festzelt!**)



Freitag, 10.11.2023 - 18:30 Uhr Fackelumzug

Treffpunkt Gartenstraße Einmündung Hallesche Str. (Brücke über Spittelwasser) Zum Festplatz, ab 19:30 Uhr **Disco mit DJ René**

Samstag, 11.11.2023 - 14:00 Uhr Faschingsumzug

(Route: Wittenberger Str., Rathausstr., Gartenstr., Am Tunnel, Markesche Str., Festplatz)

Ab 15:00 Uhr, Kaffee, Kuchen, Paul's Baumstriezelei, Leckeres vom Grill, Fahrgeschäfte und mehr!

Ab ca. 16:00 Uhr – Ausschnitte aus dem Programm der Finken
danach Tanz für Jung und Alt im Festzelt mit DJ René

Samstag, 18.11.2023 - 19:19 Uhr LUMPENBALL

Restaurant „Syrtaki“ Raguhn

Kartenverkauf am 07. und 09.11.2023

von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Frisörsalon „Schnippelwerkstatt“ von

Nadine Hildebrandt in Raguhn, Markesche Str. 73

ÖFFNUNGSZEITEN UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Sprechzeiten der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 17.30 Uhr
Donnerstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 15.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Für den Besuch des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Telefon: 034906 4120
Anschrift: Stadt Raguhn-Jeßnitz
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Bereitschaftsdienste

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Sprechzeiten gilt die **einheitliche Telefonnummer: 116 117**

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen kann auch die **Bereitschaftspraxis im Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen**, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, aufgesucht werden.

Öffnungszeiten:

Mi. und Fr.: 16.00 – 20.00 Uhr
Sa., So. und an Feiertagen: 09.00 – 12.00 Uhr und
15.00 – 19.00 Uhr.

Augenarzt – Notfalldienst/Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst/Bereitschaftsdienst der Apotheken:

Auskunft erteilt die Rettungsleitstelle unter Tel.-Nr. 03493 513150.

Öffnungszeiten Bibliothek

Bibliothekarin: Frau Rathgeber
Mitarbeiterin: Frau Köckeritz
Adresse: OT Raguhn
Mühlstraße 8
06779 Raguhn-Jeßnitz
Telefon: 034906 20868
E-Mail: StadtbibliothekRaguhn@t-online.de
Öffnungszeiten:
Dienstag 08.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 15.00 Uhr

Werte Einwohner,

für die Vereinbarung von Terminen erreichen Sie die Regionalbereichsbeamten telefonisch unter 034906 309003.

Der Bürgermeister

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 24. November 2023

Redaktionsschluss

Freitag, 10. November 2023

Anzeigenschluss

Mittwoch,
15. November 2023, 9.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz erscheint jeden 4. Freitag im Monat und wird kostenfrei an alle Haushalte zugestellt. Das Amtsblatt wird außerdem auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz

vertreten durch den Bürgermeister Hannes Loth

Tel.: 034906 4120, Fax: 034906 41249, info@raguhn-jessnitz.de, www.raguhn-jessnitz.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,

04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,

www.wittich.de/agb/herzberg

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder nicht zu veröffentlichen, sofern dies nichtamtliche Bekanntmachungen betrifft.

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Bekanntmachung aus der Sitzung des Stadtrates Raguhn-Jeßnitz vom 27.09.2023**

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 57-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz wählt Herrn Uwe Ziegler zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Beschluss-Nr. 40-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Feuerwehrsatzung).

Beschluss-Nr. 41-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Neufassung der Wasserwehrsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Beschluss-Nr. 53-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stimmt der Fortführung der vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich umfassende Konsolidierungsvorschläge zu erarbeiten, die dazu führen, dass langfristig ein ausgeglichener Haushaltsplan vorgelegt werden kann. Die Erarbeitung eines aktualisierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes und darauf folgend der Haushaltsplan für das Jahr 2024 hat zu erfolgen und wird im Oktober 2023 vorgelegt.

Beschluss-Nr. 54-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit zum Erwerb eines Datenmanagementsystems gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA fest. Für die Anschaffung des DMS werden außerplanmäßige finanzielle Mittel in der Kostenstelle 111300.01310000 in Höhe von 65.000 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung dieser Aufwendungen erfolgt aus den Mitteln der Liquiditätsreserve.

Beschluss-Nr. 58-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung des in die Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig gewählten Vertreters, Herrn Hannes Loth.

Beschluss-Nr. 59-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung des in die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde gewählten Vertreters, Herrn Hannes Loth.

Beschluss-Nr. 60-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz wählt Herrn Hannes Loth als Vertreter der Stadt in die Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig.

Beschluss-Nr. 61-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz wählt Herrn Hannes Loth als Vertreter der Stadt in die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde.

Beschluss-Nr. 63-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beruft Herrn Torsten Wehlmann zum Gemeindewahlleiter und Frau Anika Riedl zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahlen am 09.06.2023. Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 85-2023 Grundstücksangelegenheit
Aufhebung eines Beschlusses zu einem Grundstücksverkauf in der Gemarkung Raguhn

Beschluss-Nr. 51-2023 Vergabeangelegenheit
Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf LED 2023

*gez. Hannes Loth Siegel
Bürgermeister*

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Raguhn-Jeßnitz
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 27.09.2023 folgende Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Jeßnitz (Anhalt)
- Lingenau
- Marke
- Priorau-Schierau
- Raguhn
- Retzau
- Thurland

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

(5) Die Aufgaben für die Wasserwehr ergeben sich aus der Satzung der Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Zur Leitung der Wasserwehr bedient sich der Stadtwehrleiter dem Stadtwasserwehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung

2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Wasserwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 STADTWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Die Aufgaben und Befugnisse des Stadtwehrleiters sind durch eine vom Bürgermeister zur erlassenen Dienstanweisung zu regeln. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitungen und dem Stadtwasserwehrleiter unterstützt.

(2) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen können folgende Stellvertreter des Stadtwehrleiters und Mitglieder der Stadtwehrleitung berufen werden:

- 1. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz
- 2. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung
- Stadjugendfeuerwehrwart für Kinder- und Jugendarbeit

Von den Stellvertreterfunktionen ist mindestens eine Funktion zu besetzen. Welche Funktionen zu besetzen sind, entscheidet der Stadtwehrleiter im eigenen Ermessen in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr. Die Wahrnehmung der Aufgaben der nicht besetzten Funktion obliegt in diesem Fall dem Stadtwehrleiter selbst. Sind beide Stellvertreterfunktionen besetzt, vertreten die Stellvertreter den Stadtwehrleiter im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge.

Die Stellvertreter sind für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen in ihren Schwerpunktbereichen zuständig. Sie sind dabei dem Stadtwehrleiter bei der Erfüllung dieser Aufgaben direkt unterstellt.

(3) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Über die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 Brandschutzgesetz werden vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter entsprechende Festlegungen getroffen.

(4) Für das Wahlverfahren zum Stadtwehrleiter und der Stellvertreter gilt § 56 KVG LSA entsprechend.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (6) Der Stadtwehrleiter hat mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat innerhalb einer Stadtratssitzung einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNG

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden durch Ortswehrleiter geleitet. Im Falle der Verhinderung werden die Ortswehrleiter von ihren stellvertretenden Ortswehrleitern vertreten. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortswehrleiter sowie ihrer jeweiligen Stellvertreter sind durch eine vom Bürgermeister zur erlassenen Dienstweisung zu regeln.
- (2) Die Ortswehrleitungen der Ortsfeuerwehren der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind wie folgt aufgebaut:
- Ortswehrleiter
 - stellvertretender Ortswehrleiter
 - Kinder- und Jugendfeuerwehrwart (sofern eine Kinder- und/oder Jugendfeuerwehrabteilung vorgehalten wird)
 - Ortswasserwehrleiter (in Ortschaften mit einer Ortswasserwehr)

Zur Unterstützung des Ortswehrleiters besteht bei Ortsfeuerwehren mit mehr als 25 aktiven Einsatzkräften oder bei Ortsfeuerwehren mit mehreren Standorten die Möglichkeit für einen weiteren Stellvertreter. Den Stellvertretern können eigene Aufgabengebiete (Führungsaufgaben) in der Ortsfeuerwehr übertragen werden.

- (3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Hierbei ist in der Ortsfeuerwehr eine Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl zum Gegenstand hat. Beschlossen ist der Vorschlag, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Ortswehrleiter und/oder der Stellvertreter geeinigt hat.

- (4) Für das Wahlverfahren zu den Ortswehrleitern sowie ihren gilt § 56 KVG LSA entsprechend.

- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des

Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 EINSATZABTEILUNG

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 67. Lebensjahres können Mitglieder weiterhin unter Berücksichtigung eines jährlichen Nachweises zur gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr ihren Dienst in der Einsatzabteilung verrichten. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (4) Die aktive Einsatzbeteiligung, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Tageseinsatzbereitschaft, an zwei Standorten (Ortsfeuerwehren) innerhalb der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist grundsätzlich möglich, sofern die Ausübung seiner Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen bei seiner Stammfeuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

(5) Ein Wechsel zwischen Ortsfeuerwehren der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Stadtwehrleiters möglich.

(6) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
2. der Vollendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres,
3. dem Austritt,
4. dem Ausschluss
5. den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung vor Erreichen des in § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres.

(7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(9) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschneiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Raguhn-Jeßnitz in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird mit dem Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen übernommen, wer wegen Vollendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Funktionszeichen sind abzulegen. Die Alters- und

Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
2. durch Ausschluss (§ 2 Abs. 11 gilt sinngemäß)
3. durch Ableben.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes, übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrleiter. § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 JUGENDABTEILUNG

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Raguhn-Jeßnitz". Sie setzt sich regelmäßig aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters entscheidet der Bürgermeister über die Bildung und Auflösung von Jugendabteilungen u.a. unter Beachtung der Mitgliederzahl.

(2) Die Jugendfeuerwehr Raguhn-Jeßnitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 10 KINDERABTEILUNG

(1) Die Kinderabteilung führt den Namen "Kinderfeuerwehr Raguhn-Jeßnitz". Sie setzt sich regelmäßig aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters entscheidet der Bürgermeister über die Bildung und Auflösung von Kinderabteilungen u.a. unter Beachtung der Mitgliederzahl.

(2) Sie gestaltet ihren Dienstbetrieb als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers bedient.

- (4) Kinder ab 6 Jahre können bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld notwendig. Ab dem 10. Lebensjahr ist eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr möglich.

§ 11 WASSERWEHR

- (1) Die Wasserwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz besteht aus den Mitgliedern der Ortswasserwehren der Ortschaften und wird von einem Stadtwasserwehrleiter geführt. Die Wasserwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz führt die Bezeichnung „Wasserwehr Raguhn-Jeßnitz“. Die Ortswasserwehren in den Ortschaften Raguhn, Jeßnitz, Retzau, Altjeßnitz und Schierau führen zusätzlich den Namen der Ortschaft.
- (2) Die Wasserwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen ab dem 18. vollendeten Lebensjahr und gestaltet ihr Wirken als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der gültigen Wasserwehrsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Wasserwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz der Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Stadtwasserwehrleiters bedient.
- (4) Zum Stadtwasserwehrleiter und zu seinem Stellvertreter können nur fachlich geeignete Mitglieder der Wasserwehr berufen werden, die ihre Eignung entsprechend im Bereich Hochwasserschutz und Deichverteidigung nachweisen können.
- (5) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter stellen als einzige Mitglieder der Wasserwehr das Bindeglied zur Einsatzabteilung dar.

- (6) Die Wasserwehr der jeweiligen Ortschaft wird durch einen Ortswasserwehrleiter geleitet. Hinsichtlich der Eignung des Ortswasserwehrleiters gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

- (7) Der Stadtwasserwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Stadtwehrleiters vom Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz bestellt. Der Stadtwasserwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung entsprechend der Wasserwehrsatzung verantwortlich. Dem Stadtwasserwehrleiter sind die Ortswasserwehrleiter unterstellt.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER ORTSFEUERWEHREN

- (1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren und dazugehörigen unselbständigen Standorten.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere die
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Ortswehrleiters (Tätigkeitsbericht),

2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes (in Ortsfeuerwehren mit einer Jugendfeuerwehr),
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kinderfeuerwehrwartes (in Ortsfeuerwehren mit einer Kinderfeuerwehr),
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Ortswasserwehrleiters (in Ortsfeuerwehren mit einer Ortswasserwehr)
5. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten nach § 4 Abs. 4.

Für die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten nach § 4 Abs. 4 sind die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Ortswasserwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

In Angelegenheiten, die die Wasserwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr betreffen, sind die Mitglieder der Wasserwehr stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. § 55 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Für Abstimmungen zu Wahlverfahren nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung gelten die Bestimmungen entsprechend § 56 KVG LSA.

§ 13 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- a. Stadtwehrleiter und Stellvertreter
 - b. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - c. Stadtwasserwehrleiter oder sein Stellvertreter
 - d. alle Führungskräfte aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren ab Gruppenführer
 - e. je ein Delegierter pro zehn aktive Einsatzmitglieder der Ortsfeuerwehr. Es gilt die aktuelle Einsatzkräfteübersicht (FEU 905 Stand 31.12. des Vorjahres) zum Zeitpunkt der Einberufung der Delegiertenversammlung
 - f. je ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren
 - g. je ein Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilungen der Ortsfeuerwehren
 - h. alle Ortswasserwehrleiter oder dessen Stellvertreter sowie je ein weiteres aktives Mitglied der jeweiligen Ortswasserwehr.
- (2) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

Wasserwehrsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Beschluss vom 27.09.2023 folgende Neufassung der Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) ein. Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Stadt Raguhn-Jeßnitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als eigenständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz integriert ist.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Raguhn-Jeßnitz nach dem § 14 des WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 489) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 01.12.2014 (MBL. LSA 2014 S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe II für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

- 1. Kontroll- und Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie von Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);

- 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Stadtwehrleitung (Tätigkeitsbericht),
- 2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtjugendfeuerwehrwartes
- 3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtwasserwehrleiters
- 4. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten, außer dem Vorschlagsverfahren für die Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters und der Stellvertreter.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Wasserwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

In Angelegenheiten der Wasserwehr sind die Mitglieder der Wasserwehr stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Für Abstimmungen zu Wahlverfahren nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung gelten die Bestimmungen entsprechend § 56 KVG LSA.

§ 14 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

§ 15 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bisherige Ärmelabzeichen in den Ortsfeuerwehren können aufgetragen werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Feuerwehrsatzung) vom 17.11.2014 außer Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, den 28.09. 2023

Gez. Hannes Loth
Bürgermeister

Siegel

- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
- 2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; durch Auflastungen und Verstärkungen;
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
 - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
 - e) bei der Sicherung von Brücken;
 - f) bei der Beräumung der, während eines Hochwasser- bzw. Katastropheneinsatzes, notwendig eingesetzten Materialien (z.B. Sandsäcke, Paletten);
 - g) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Raguhn-Jeßnitz;
 - h) Der Aufbau, die Kontrolle, der Abbau und der Pflege und Wartung von mobilen Hochwasserschutzwänden.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Stadtwasserwehrleiter zu informieren.

Die Wasserwehr kann je nach Lage auf vor Ausrufung der Alarmstufe II eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

- (4) Die Alarmierung und der Einsatz der Wasserwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder dem Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz auf Empfehlung des Stadtwasserwehrleiters.

- (5) Der Stadt Raguhn-Jeßnitz obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Aufbau, Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er oder der

Stadtwehrleiter in seinem Auftrag ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

- (2) Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz veröffentlicht für das generelle Wirken und den Einsatzfall der Wasserwehr einen vom Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stadtwasserwehrleiter erstellten Übersichtsplan, der öffentlich bekannt zu machen ist und mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den vom Bürgermeister berufenen Stadtwasserwehrwart und seinem Stellvertreter;
 - b) den Versammlungsort im Fall der Alarmierung;
 - c) die Art der Alarmierung der Wasserwehr
 - d) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen
 - e) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - g) die Ablösung und Versorgung der Kräfte,
 - h) die Form und Struktur der Nachrichtenübermittlung
- (3) Der Stadtwasserwehrleiter, ggf. sein Stellvertreter, leitet den Einsatz der Fachabteilung Wasserwehr vor Ort und ist dem Stadtwehrleiter bzw. dem Einsatzleiter des jeweiligen Ereignisses grundsätzlich berichterstattungspflichtig und weisungsgebunden. Gemäß § 11 WG LSA sind zur Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse, Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), die Wasserbehörden zuständig. Dementsprechend sind alle diesbezüglich durch die Wasserwehr wahrgenommenen Tätigkeiten während des Einsatzes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung grundsätzlich mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
 - (4) Der Stadtwasserwehrleiter, ggf. sein Stellvertreter, erstellt für den Einsatzfall, sowie den Aus- und Fortbildungsdienst und den allgemeinen Kontroll- und Prüfdienst außerhalb eines Einsatzfalles folgende Unterlagen, die vom Stadtwehrleiter und vom Bürgermeister zu bestätigen sind:
 - a) ein Organigramm zur kontinuierlichen Sicherstellung der strukturierten Arbeit der Mitglieder der Wasserwehr,
 - b) einen jährlichen Aus- und Fortbildungs-, sowie Arbeitsplan,
 - c) den Einsatzplan für den Wach- und Hilfsdienst im Einsatzfall.

§ 4

Mitgliedschaft und Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz oder beim Stadtwasserwehrleiter.

- (2) Diese Personen werden vom Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung als Mitglied erfolgt auf Vorschlag des Stadtwasserwehrleiters nach Ablauf der einjährigen Probezeit, der Antragsteller mindestens 75% am Dienst und der Ausbildung

teilgenommen und die bestehenden Pflichten entsprechend der gültigen Wasserwehrsatzung erfüllt hat.

- (3) Der Stadtwasserwehrleiter wird vom Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung als Stadtwasserwehrleiter erfolgt auf Vorschlag der Ortswasserwehrleiter.
- (4) Der Bürgermeister kann in Ermangelung freiwilliger Mitglieder zum Dienst in der Wasserwehr verpflichten:
 - a) die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger (vgl. § 30 Abs. 1 KVG LSA);
 - b) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die nicht im Einsatzdienst tätig sind;
 - c) Beschäftigter der Stadt Raguhn-Jeßnitz einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen.
- (5) Die Bestellung für die Mitgliedschaft in der Wasserwehr erfolgt durch Überreichung einer Bestellungsurkunde. Diese enthält:
 - a) die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
 - b) den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht;
 - c) den Versammlungsort im Falle der Alarmierung;
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Aufgaben und Pflichten.

- (6) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

- (7) Gegenüber dem Stadtwasserwehrleiter kann ein Mitglied auch sein Ausscheiden aus dem Wasserwehrdienst beantragen. Dieser Antrag ist entsprechend zu begründen. Wichtige Gründe für ein Ausscheiden sind im Abs. 6 genannten Gründe. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters. Bei einer Bestätigung des Antrages ist dem Antragsteller eine Abbestellungsurkunde zu überreichen.

- (8) Verletzt ein Mitglied der Wasserwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird durch den Bürgermeister im Beisein des Stadtwehrleiters ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (9) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Wasserwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten sowie bei wiederholtem unkameradschaftlichem Verhalten, durch schriftlichen, mit

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenem Bescheid aus der Wasserwehr und somit aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

Der Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in der jeweils geltenden Fassung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger in der Stadt Raguhn-Jeßnitz“ (Aufwandsentschädigungssatzung) geregelt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, den 28.09. 2023

Gez. Hannes Loth
Bürgermeister

Siegel

AUS DEM RATHAUS

Einwohnermeldeamt GESCHLOSSEN

Vom **08.11.2023 bis 15.11.2023** bleibt das Einwohnermeldeamt auf Grund einer technischen Systemumstellung leider geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

AKTUELLE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Ohne Haushalt läuft nichts!

Unsere Stadt ist verpflichtet, jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen, möglichst bevor das entsprechende Haushaltsjahr beginnt. Dazu werden alle Erträge und Aufwendungen des vergangenen Jahres ausgewertet, die des laufenden Jahres erfasst und der kommenden vier Jahre sorgfältig geplant. Diese Planung beruht auf vorhandenen aktuellen verbindlichen Zahlen, Erfahrungen aus vergangenen Jahren und Absichten für die Zukunft. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 ist weit vorangeschritten; ein Beschluss des Stadtrates hierzu wird im November 2023 angestrebt.

Momentan stellt sich die Planung wie folgt dar:

Unsere Stadt wird im Jahr 2024 Erträge in Höhe 16.178.300 € einnehmen, davon 6.779.000 € aus Steuern und Abgaben unserer Bürger, wie bspw. die Grund- und Gewerbesteuern. Hinzu kommen Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 6.267.000 €. Dazu gehören die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz und die Auftragskostenpauschale für die sogenannten Pflichtaufgaben sowie Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Unserer Stadt entstehen im Jahr 2024 Aufwendungen von 16.349.500 €. Die größten Positionen bilden dabei die Personalkosten von 7.419.700 €, die Kreisumlage in Höhe von 3.989.400 €, Abschreibungen in Höhe von 1.244.700 € sowie Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 1.579.300 €.

Unsere Stadt wird im kommenden Jahr somit einen Jahresfehlbetrag von nahezu -200.000 € und im folgenden Jahr einen Jahresfehlbetrag von -1.276.400 € stemmen müssen. Eine Verrechnung mit Rücklagen aus Überschüssen kommt für die Stadt Raguhn-Jeßnitz nicht in Betracht mangels geprüfter Jahresabschlüsse.

Der Bestand an vorhandenen Finanzmitteln verringert sich bereits im Laufe des Jahres 2024 von ca. 4 Mio. € auf voraussichtlich 2,7 Mio. €. **Falls die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen weiter in dem bisherigen Maße fortschreitet, sind alle Gelder der Stadt Mitte 2025 aufgebraucht.** Wie sich Abgaben und Einnahmen durch gesetzliche Vorschriften entwickeln werden, steht jährlich in den Sternen und ist von unserer Stadt leider nicht beeinflussbar. Beeinflussbar sind nur die Höhe der Gebühren, Steuern und Abgaben, die unsere Stadt laut Gesetz selber erheben darf.

Eine Einnahmequelle sind die sogenannten Realsteuersätze. Diese sind in unserer Stadt im Vergleich zum restlichen Landkreis Anhalt-Bitterfeld am niedrigsten. Die Auswirkung hiervon ist, dass uns der Gesetzgeber de facto „unterstellt“, dass wir genug Steuern einnehmen, um unsere Ausgaben zu decken. Das Gesetz hierzu besagt, dass Gemeinden wie die Stadt Raguhn-Jeßnitz, die sich in Konsolidierung befinden, einen Gewerbesteuersatz von 400 Punkten erheben sollen. Davon hat beispielsweise unsere Nachbarstadt Bitterfeld-Wolfen Gebrauch gemacht, wir jedoch nicht!

Eine andere Einnahmequelle sind die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten. Jeder Platz im Krippenbereich kostet mit einem 10 Stunden Betreuungsvertrag ca. 1.300 € im Monat. Davon tragen das Land Sachsen-Anhalt und der Landkreis Anhalt Bitterfeld zusammen rd. 750 €. Die

Stadt muss die restlichen 550 € pro Kind und Monat selbst aufbringen. Das Kinderförderungsgesetz gibt den Städten das Recht, diesen Eigenanteil an den Kosten bis zu 100% auf die Eltern in Form von KiTa-Kostenbeiträgen umzulegen. Mit dem heutigen Stand beteiligte unsere Stadt die Eltern mit ca. 20 % - 25 % an den Kosten. Die Kinderbetreuung ist somit im Haushalt der Stadt der „größte Brocken“. Eine höhere Beteiligung des Landes oder des Landkreises an den KiTa Kosten ist nicht zu erwarten.

In den kommenden Jahren stehen massive Investitionen an, die ohne Nutzung von Fördermitteln nicht umsetzbar sind. Um jedoch überhaupt in den Genuss von Fördermitteln zu kommen, muss die Stadt nachweisen, dass sie den dafür erforderlichen Eigenanteil aufbringen kann. Ein Nachweis kann aber nur erbracht werden, wenn ein vom Stadtrat beschlossener und vom Landkreis genehmigter Haushaltsplan vorliegt, in dem die Investitionen vollumfänglich enthalten sind.

Die Planungen für eine neue Feuerwehr in Raguhn soll 180.000 € kosten, der Kauf eines neuen Löschfahrzeuges 375.000 €, der Neubau der Feuerwehr Retzau 400.000 € im Jahr 2024 und folgend weitere 3,5 Mio. €. Ob es an dafür überhaupt Fördermittel geben wird, ist äußerst ungewiss. Die nötigen Sanierungen an Kitas sind mit 200.000 € veranschlagt, die Umgestaltung der Begegnungsstätte soll 2 Mio. € kosten, die Herstellung eines Weges in der Teufelsbreite 40.000 €. All diese Maßnahmen sind nicht umsetzbar ohne einen Haushaltsplan.

Immer wieder wird gefordert, dass die Verwaltung Sparmaßnahmen aufzeigt, um die Ausgaben zu reduzieren oder neue Einnahmequellen zu erschließen. Natürlich hat die Verwaltung hierzu ihre Hausaufgaben gemacht. Zur Erstellung des Haushaltsplanes wurden alle Aufgaben der Stadt kritisch betrachtet. In weiterer Perspektive soll zusammen mit der Stadt Zörbig ein „grünes Gewerbegebiet“ entwickelt werden, um Betriebe anzusiedeln. Es wurde auch die Frage gestellt, ob sich unsere Stadt 16 Friedhöfe in 8 Ortsteilen leisten kann. Die Effektivität des Bauhofes und die Mittel, die für Leistungen von externen Unternehmen aufgebracht werden müssen, wurden kritisch hinterfragt. In Konsequenz kauft unsere Stadt einen Traktor, um Aufgaben in Eigenleistung zu erfüllen und so Geld zu sparen. Die Personalzahlen und deren Aufgaben wurden kritisch hinterfragt, halten sich aber bereits seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau. Ziel ist deshalb, freiwerdende Stellen frühzeitig wiederzubesetzen, um die Aufgabenerledigung zu gewährleisten. Allein in der Verwaltung werden im kommenden Jahr 3 Stellen frei und es ist absehbar, dass der Fachkräftemangel hierauf negative Auswirkungen haben wird. Im Bereich des Bauhofes wird verstärkt auf ein Förderprogramm für langzeitarbeitslose Menschen zurückgegriffen. Die Technisierung der Grünflächenpflege soll mithilfe von Mährobotern kostengünstiger und qualitativ verbessert werden. Der Unterhalt von zwei Rathäusern und weiteren Immobilien unsere Stadt wird in den kommenden Jahren reduziert werden müssen. Wir trennen uns von alten Strukturen, sodass die baulichen Erhaltungskosten sinken können.

Sehr geehrte Raguhn-Jeßnitzer, unsere Stadt steht nicht nur finanziell, sondern auch infrastrukturell mit dem Rücken zur Wand. Die gesetzlichen Aufwendungen sind höher als die Zuweisungen. Die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern reichen nicht mehr aus, um die anstehenden Aufgaben zu erfüllen.

Gerne würde ich auf meine Vorschläge zu Erhöhungen von Steuern und Abgaben verzichten, gerne würde ich die Vereine, die für unser gesellschaftliches Zusammenleben immens wichtig sind, mehr fördern, oder auch einfach nur neue Papierkörbe anschaffen. Aber der Geldbeutel ist leer. Nur mit den geplanten Erhöhungen der Einnahmen unserer Stadt und den Sparvorschlägen können wir mittelfristig die dringend nötigen Investitionen Schritt für Schritt verwirklichen.

Ich behalte jedoch auch das Ziel im Auge, Projekte anzustoßen und umzusetzen, die uns langfristig weiterbringen werden, wie beispielsweise das o. g. grüne Gewerbegebiet, damit sich die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort entwickeln kann, der uns Alle finanziell vorwärtsbringt.

Ihr Bürgermeister
Hannes Loth

HAUPTAMT

Bekanntmachung von Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Jahr 2024

Nach Beschlussfassung des Stadtleiterrates am 05.10.2023 im Benehmen mit den jeweiligen Elternkuratorien, den Leiterinnen der Kindertagesstätten und dem zuständigen Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz, wurden gem. § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 folgende Schließzeiten festgelegt:

Einrichtung	22.03.2024	26.03.24	10.05.2024	11.06.2024	27.09.2024	02.10.2024	04.10.2024	01.11.2024	23.12.-27.12.2024	30.12.2024.-30.01.2025
Kindertagesstätte "Zwergenbläuerchen" OT Jeßnitz (Anhalt)	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder ab 0 Jahren der Kinder der Kita "Kindertier" am Seegarten" Schönewitz, "Sonnenzauber" Raguhn und "Bummi" Tornau v. d. Höhe	Geöffnet
Kita "Wasserröhre" OT Jeßnitz (Anhalt)	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Ausweicheneinrichtung für Kinder ab 2 Jahren der Kindertagesstätte "Zwergenbläuerchen" Jeßnitz (Anhalt), der Kita "Kindertier" am Seegarten" Schönewitz und "Sonnenzauber" Raguhn	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder ab 2 Jahren der Kinder der Kita "Kindertier" am Seegarten" Schönewitz, "Sonnenzauber" Raguhn und "Bummi" Tornau v. d. Höhe	Geschlossen
Kita "Sonnenzauber" OT Raguhn	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Ausweicheneinrichtung für Kinder der Kita "Kindertier" am Seegarten" Schönewitz	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder der Kita "Bummi" Tornau v. d. Höhe	Geschlossen	Geschlossen	Geschlossen	Geöffnet
Hort der Grundschule OT Raguhn	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für den Hort der Kita "Wasserröhre" Jeßnitz (Anhalt)	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für den Hort der Kita "Wasserröhre" Jeßnitz (Anhalt)	Geöffnet	Geschlossen	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen
Kita "Kinder- land am Seegarten" OT Schönewitz	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder der Kindertagesstätte "Zwergenbläuerchen" Jeßnitz (Anhalt), der Kita "Wasserröhre" Jeßnitz (Anhalt) und der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder der Kita "Bummi" Tornau v. d. Höhe	Geschlossen	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder der Kindertagesstätte "Zwergenbläuerchen" Jeßnitz (Anhalt), der Kita "Wasserröhre" Jeßnitz (Anhalt) und der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geöffnet	Geschlossen	Geschlossen	Geschlossen	Geöffnet
Kita "Bummi" OT Tornau v. d. H.	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder der Kindertagesstätte "Zwergenbläuerchen" Jeßnitz (Anhalt), der Kita "Wasserröhre" Jeßnitz (Anhalt) und der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geschlossen	Geschlossen	Geöffnet	Geöffnet Ausweicheneinrichtung für Kinder der Kindertagesstätte "Zwergenbläuerchen" Jeßnitz (Anhalt), der Kita "Wasserröhre" Jeßnitz (Anhalt) und der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geschlossen	Ausweicheneinrichtung für Kinder ab 0 Jahren der Kindertagesstätte "Zwergenbläuerchen" Jeßnitz (Anhalt), der Kita "Kindertier" am Seegarten" Schönewitz, der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geschlossen	Geschlossen	Geöffnet

Zu gegebener Zeit erfolgt in allen Einrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz eine Bedarfsabfrage, um den konkreten Betreuungsbedarf zu ermitteln. Da münfter mehrere Einrichtungen als Ausweicheneinrichtungen dienen, € Eltern/ Personensorgeberechtigte, deren Kinder betreut werden müssen, eine entsprechende Mitteilung, in welcher Einrichtung die Betreuung erfolgen wird.

Die Bekanntmachung der Schließzeiten erfolgt ebenso auf der Internetseite der Stadt Raguhn-Jeßnitz sowie als Aushang in den einzelnen Einrichtungen.

Raguhn-Jeßnitz, 05.10.2023

gez. Loth
Bürgermeister

-Siegel-

KÄMMEREI

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Kasse der Stadt Raguhn-Jeßnitz erinnert an die Zahlung der am 15. November 2023 fällig werdenden Steuern und Abgaben für das 4. Quartal 2023.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin zu beachten und die fälligen Forderungen unter **Angabe des Kassenziehens** zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden müssen und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Die Bankverbindungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz und das anzugebende Kassenzichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Raguhn-Jeßnitz, 12.10.2023

Kasse als Vollstreckungsbehörde

SONSTIGES

Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) informiert

Volkstrauertag in Jeßnitz

Wir gedenken der Toten aus Krieg und Gewalt am **Sonntag, 19. November 2023**

- um 11.00 Uhr auf dem Friedhof, Schloßstraße
- um 11.30 Uhr an der evangelischen Kirche, Kirchstraße

gez. Fromme
Ortsbürgermeister Jeßnitz (Anhalt)

AUS DEN VEREINEN

Der Heimatverein Jeßnitz (Anhalt) informiert - Jeßnitzer Geschichtskalender

Wir freuen uns, dass der neue Geschichtskalender fertiggestellt und gedruckt ist. Der Verkauf kann beginnen. Er enthält neben historischen Aufnahmen und aktuellen Bildern auch wieder interessante Informationen zur Geschichte unserer Heimatstadt Jeßnitz (Anh.)

Da das Weihnachtsfest immer näher rückt, denken Sie daran, dass sich unser Geschichtskalender auch sehr gut als Weihnachtsgeschenk eignet.

Wir verkaufen den neuen Kalender

- am 02.11. von 15:00 – 16:30 und

- am 08.11. von 16:00– 18:00 in den Räumen des Heimatvereins in Jeßnitz, Hauptstr./Ecke Schloßstr. sowie
- am 02.12. auf dem Jeßnitzer Weihnachtsmarkt.

Falls Sie Materialien und Interesse an unserem Kalender haben, sich bei unserer Arbeit einbringen möchten, besuchen Sie uns doch einmal. Wir treffen uns jeden zweiten Mittwoch im Monat um 18 Uhr.

Heimatverein Jeßnitz (Anhalt)

KIRCHENNACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

Nach der erfolgten Wahl der Ältesten der Gemeindekirchenräte laden wir herzlich ein zur Einführung der Ältesten am Sonntag, 3. Dezember (1. Advent), 16.00 Uhr, im Regionsgottesdienst, den wir in der Kirche St. Georg Raguhn feiern. In diesem Gottesdienst wird auch den aus dem Amt scheidenden Ältesten gedankt. Möge in unseren Kirchengemeinden und in der Region durch uns lebendig werden, wovon die Apostelgeschichte schreibt: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“ (Apostelgeschichte 2,42) Mit Segensgrüßen, Ihre Pfarrerin Ina Killyen

Die Evangelischen Kirchengemeinden laden Sie herzlich ein:

Sonntag,	05.11.2023, 10.00 Uhr	Gottesdienst in Thurland
Mittwoch,	08.11.2023, 17.00 Uhr	Martinsfest mit Umzug, Start: Kathol. Kirche Raguhn
Donnerstag,	09.11.2023, 15.00 Uhr	Gedenkfeier – 85 Jahre Progorm, Jeßnitz jüd. Friedhof
Freitag,	10.11.2023, 17.00 Uhr	Martinsfest Umzug, Christophorushaus Wolfen-Nord
Sonntag,	12.11.2023, 10.00 Uhr	Gottesdienst, Raguhn
Mittwoch,	15.11.2023, 19.00 Uhr	Chorkonzert, Raguhn
Sonntag,	19.11.2023, 10.00 Uhr	Gottesdienst, Jeßnitz

Sonntag,	19.11.2023, 11.30 Uhr	Andacht am Gefallenendenkmal, Jeßnitz
Sonntag,	19.11.2023, 14.00 Uhr	Andacht am Gefallenendenkmal, Raguhn
Mittwoch,	22.11.2023, 17.00 Uhr	Andacht zum Buß- und Bettag, Kirche Bobbau
Sonntag,	26.11.2023, 09.00 Uhr	Andacht, Thurland
	10.00 Uhr	Gottesdienst, Bobbau
	12.00 Uhr	Andacht, Friedhof Marke
	13.30 Uhr	Andacht, Alter Friedhof Priorau
	14.00 Uhr	Andacht, Friedhof Jeßnitz
	14.30 Uhr	Andacht, Friedhof Kleckewitz
	15.30 Uhr	Andacht, Friedhof Retzau
	16.00 Uhr	Andacht, Friedhof Raguhn

Mit der Andacht am 19.11., 14.00 Uhr, gedenken Kirchengemeinde, Heimatverein und Vertreter von Stadt, Vereinen, Verbänden der Opfer von Krieg und Gewalt. Die Feierstunde findet am nun sanierten Gefallenendenkmal vor der Kirche in Raguhn statt. Der Heimatverein hat mit großem Engagement von vielen ehrenamtlichen Helfern das Denkmal gereinigt, überarbeitet, die Inschriften wieder lesbar gemacht und die Bepflanzung vor dem Denkmal neu geordnet.

KATHOLISCHE ST. MICHAELSGEMEINDE RAGUHN

Katholische St. Michaelsgemeinde Raguhn

Jeden Mittwoch 8.30 Uhr Gottesdienst
Ausnahme: Mi., 15.11.23 14 Uhr Gottesdienst, anschl. Seniorenachmittag
Mittwoch, 08.11.23: 17 Uhr Martinsumzug mit Martinsfeier, Treff: Kath.Kirche, Gartenstraße

Gräbersegnung Samstag, 04.11.23

- 11.15 Uhr Roßdorf
- 11.45 Uhr Altjeßnitz
- 12.30 Uhr Jeßnit
- 13.15 Uhr Kleckewitz
- 14.00 Uhr Raguhn
-

Die Uhrzeiten können sich leicht verschieben. Wer auf weiteren Friedhöfen im Stadtgebiet Raguhn-Jeßnitz eine Segnung wünscht, möge bitte anrufen: 034906 20884

Teilen wie Sankt Martin

Nun ist es wieder so weit. In vielen Orten ziehen Kinder mit ihren Laternen durch die Straßen. Sie erinnern damit an einen Mann, der im 4. Jahrhundert gelebt hat. In Gaststätten wird ein Menue mit „Martinsgans“ angeboten, in Bäckereien gibt es Martinshörnchen zu kaufen. Warum eigentlich?

In einem bekannten Lied heißt es „St. Martin ist ein frommer Mann“. Reicht das schon, dass man nach so viel Jahrhunderten ein Fest mit solchem Aufwand feiert?

Ich denke, dass es reicht, denn Martin war nicht nur fromm, er hat seine Frömmigkeit auch umgesetzt. Zum Spott seiner Kameraden hat Martin -er war nämlich Soldat- seinen Soldatenmantel mit seinem Schwert geteilt und den halben wärmenden Mantel einem Bettler, der am Weg saß und fror, gegeben. Es war eine Schande für ihn, sich mit einem halben Mantel zu bekleiden. Er nahm diese Schande in Kauf, denn das Gebot der Nächstenliebe war ihm wichtiger. Man nimmt an, dass er sogar dafür hart bestraft wurde.

Bis heute gibt es viele Menschen in Not. Es gibt aber zum Glück auch Menschen wie St. Martin, die sich selbstlos für andere einsetzen. Die Not, wie Armut, Heimatlosigkeit, Verachtung, Mobbing usw., ist nicht weniger geworden. Selbst Kinder leiden darunter und haben psychische Schäden für ihr Leben. Tröstende, liebevolle Worte könnten manchmal schon helfen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie hörend und liebevoll helfend durch die Welt gehen können. Dass Sie aber auch hilfsbereiten und gefühlvollen Menschen begegnen, wenn Sie in einer Notlage sind.

D. Hille